

Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz gemäß § 105 Absatz 1a SGB V zur Sicherstellung der vertragsärztlichen und -psychotherapeutischen Versorgung (Förderrichtlinie Strukturfonds)

in Kraft getreten am 1. Januar 2025

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 GEGENSTAND DER FÖRDERUNGEN	2
§ 2 ALLGEMEINE REGELUNGEN.....	3
§ 3 FÖRDERVERFAHREN	3
§ 4 HÄRTEFALLREGELUNG.....	4
§ 5 INKRAFTTRETEN.....	4
Anlage 1	5
Anlage 2.....	6
Anlage 3.....	10
Anlage 4.....	11
Anlage 5.....	12
Anlage 6.....	13
Anlage 7	16
Anlage 8.....	19

Präambel

Zur Sicherstellung der vertragsärztlichen und -psychotherapeutischen Versorgung hat die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) zur Finanzierung von Fördermaßnahmen einen Strukturfonds zu bilden (§ 105 Absatz 1a SGB V).

Der Gesetzgeber bezweckt hiermit eine langfristige Verbesserung der ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung vor allem in ländlichen und strukturschwachen Regionen. Mittel des Strukturfonds sollen insbesondere für Zuschüsse bei Neugründung oder Übernahme von Praxen oder Nebenbetriebsstätten, die Anstellung von Ärztinnen und Ärzten, sowie von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im ambulanten Bereich und die Förderung von Eigeneinrichtungen, verwendet werden (§ 105 Absatz 1a Satz 3 SGB V).

Die Vertreterversammlung (VV) der KV RLP beschließt die nachfolgende Förderrichtlinie Strukturfonds.

§ 1 GEGENSTAND DER FÖRDERUNGEN

- 1) Als Fördermaßnahme im Sinne dieser Richtlinie gelten folgende Maßnahmen:
 - a) Förderung von Einrichtungen der KV RLP (Anlage 1)
 - b) Förderung der Zulassung/Praxisübernahme, Anstellung, Errichtung von Nebenbetriebsstätten (Anlage 2)
 - c) Förderung der Zusatz-Weiterbildung suchtmedizinische Grundversorgung (Anlage 3)
 - d) Förderung des Kurses „psychosomatische Grundversorgung“ (Anlage 4)
 - e) Förderung von akademischen Lehrpraxen in Rheinland-Pfalz (Anlage 5)
 - f) Förderung von Ärztinnen und Ärzten mit Berufserlaubnis in der vertragsärztlichen Versorgung (Anlage 6)
 - g) Förderungen im Rahmen der Nachwuchsgewinnung (Anlage 7)
 - h) Förderung von Praxisnetzen (Strukturförderung) (Anlage 8)

- 2) Zudem kann der Vorstand der KV RLP darüber entscheiden, insbesondere für Projekte der KV RLP zur Sicherstellung der ambulanten Versorgung weitere finanzielle Mittel des Strukturfonds zu verwenden, sofern und soweit diese im Haushalt zur Verfügung stehen. Alle Fördermaßnahmen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a – h sind vorrangig zu berücksichtigen. Mittel für Förderprojekte dürfen einen Förderbetrag in Höhe von 50.000 Euro nicht überschreiten. Der Vorstand der KV RLP berichtet der Vertreterversammlung der KV RLP regelmäßig über die Verwendung dieser Mittel.

§ 2 ALLGEMEINE REGELUNGEN

- (1) Die KV RLP bildet einen Strukturfonds, für den sie 0,2 Prozent der nach § 87a Absatz 3 Satz 1 SGB V vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zur Verfügung stellt. Die Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen haben zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe in den Strukturfonds zu entrichten (§ 105 Absatz 1a Satz 2 SGB V).
- (2) Die Mittel des Strukturfonds können je Geschäftsjahr aufgeteilt werden. Die Verteilung der Fördermittel richtet sich nach den Beträgen, die sich nach der Aufteilung jeweils ergeben. Um einen vorausschauenden Einsatz der Fördermittel im Sinne der Ziele dieser Richtlinie zu ermöglichen, kann die Aufteilung der Mittel des Strukturfonds durch den Vorstand der KV RLP im jeweiligen Geschäftsjahr aufgehoben oder verändert werden.
- (3) Die Aufteilung und die Verwendung der Fördermittel werden in einem Bericht einmal jährlich im Internet durch die KV RLP veröffentlicht (§ 105 Absatz 1a Satz 5 SGB V).

§ 3 FÖRDERVERFAHREN

- (1) Nachfolgende Regelungen gelten für die Anlagen 2 - 8.
- (2) Die KV RLP gewährt auf Antrag der Förderberechtigten die in dieser Richtlinie festgelegten Förderbeträge, sofern die im Haushalt vorgesehenen Finanzmittel zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht bereits für das jeweilige Haushaltsjahr (Kalenderjahr) ausgeschöpft sind.
- (3) Der Antrag ist mittels der auf der Website der KV RLP eingestellten Anträge zu stellen.
- (4) Die oder der Antragstellende ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der finanziellen Förderung oder auf deren Höhe haben können, der KV RLP unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Erfüllt die oder der Antragstellende mehrere förderungsfähige Tatbestände, so ist die Gewährung mehrerer Förderungen nebeneinander grundsätzlich möglich.
- (6) Die KV RLP entscheidet über die Gewährung und Höhe der Förderung in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel durch Verwaltungsakt (Bescheid). Können nicht alle taggleich vollständig eingehenden Anträge aufgrund der Ausschöpfung der Fördermittel positiv beschieden werden, werden vorrangig Anträge in Planungsbereichen berücksichtigt, in denen eine bestehende oder in absehbarer Zeit eine drohende Unterversorgung besteht (§ 100 Absatz 1 Satz 1 SGB V).
- (7) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht.

§ 4 HÄRTEFALLREGELUNG

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann der Vorstand der KV RLP in besonders gelagerten Einzelfällen eine abweichende Entscheidung von den Regelungen dieser Richtlinie treffen.

§ 5 INKRAFTTRETEN

Die VV der KV RLP hat in ihrer Sitzung vom 20. November 2024 die Förderrichtlinie Strukturfonds beschlossen; diese tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Ausgefertigt:
Mainz, 20. November 2024

Gez.
Dr. Siegfried Stephan
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der KV RLP

Anlage 1

zur Förderrichtlinie Strukturfonds gültig ab 1. Januar 2025

FÖRDERUNG VON EINRICHTUNGEN DER KV RLP

Um die ambulante ärztliche und psychotherapeutische Versorgung in Rheinland-Pfalz langfristig sichern zu können, kann beziehungsweise muss die KV RLP Einrichtungen gründen. Die Einrichtung und der Betrieb dieser Einrichtungen können über den Strukturfonds gefördert werden.

§ 1 Einrichtungen der KV RLP

Es können insbesondere folgende Einrichtungen der KV RLP über den Strukturfonds gefördert werden:

- a) „Patientenservice 116117“ (§ 75 Absatz 1a SGB V)
- b) Eigeneinrichtungen zur unmittelbaren Patientenversorgung der gesetzlich Versicherten.

§ 2 Verwendung der Förderung

Die Förderung soll insbesondere Kosten für Investitionen und den laufenden Betrieb der Eigeneinrichtungen decken.

Anlage 2

zur Förderrichtlinie Strukturfonds gültig ab 1. Januar 2025

FÖRDERUNG DER ZULASSUNG/PRAxisÜBERNahme, ANSTELLUNG, ERRICHTUNG VON NEBENBETRIEBSSTÄTTEN

Die finanzielle Förderung von Zulassungen bei Praxisübernahme und Praxisneugründung, Errichtung von Nebenbetriebsstätten und Anstellungen von Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im ambulanten Bereich soll einen Beitrag zur Verbesserung der vertragsärztlichen und -psychotherapeutischen Versorgung in ausgewiesenen Fördergebieten in Rheinland-Pfalz leisten.

§ 1 Festlegung der Fördergebiete

- (1) Die KV RLP weist zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung Fördergebiete aus. Die Fördergebiete werden grundsätzlich zum 1. Januar eines jeden Jahres festgelegt und sollen zur Verbesserung der vertragsärztlichen Versorgung in Städten und im ländlichen Raum beitragen. Zum 1. Juli eines jeden Jahres können neue Fördergebiete ausgewiesen werden, wenn dadurch wesentlichen negativen Versorgungsstrukturen vorausschauend entgegengewirkt werden soll.
- (2) Der Vorstand bestimmt die zur Identifizierung der Fördergebiete notwendigen infrastrukturellen Faktoren und deren Indexierung und legt so die Fördergebiete fest.

§ 2 Förderung

Die KV RLP fördert die Zulassung freiberuflicher Ärztinnen und Ärzte sowie freiberuflicher Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Einzelpraxen oder in Kooperationen von Vertragsärztinnen, Vertragsärzten, Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten (in Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ)) im Rahmen von Praxisneugründung und Praxisübernahme. Die Zulassung von MVZ ist nicht Gegenstand der Förderung. Gefördert wird auch die Errichtung von Nebenbetriebsstätten durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie durch Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten beziehungsweise durch deren Kooperationen. Ebenfalls förderfähig ist die Anstellung von Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im ambulanten Bereich. Die Förderung erfolgt ausschließlich in Fördergebieten gemäß § 1.

§ 3 Förderantrag

- (1) Der Antrag auf Förderung kann frühestens nach Eingang des vollständigen Antrages auf Zulassung/Genehmigung beim Zulassungsausschuss in Rheinland-Pfalz und spätestens einen Monat nach Tätigkeitsaufnahme bei der KV RLP gestellt werden.

- (2) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Förderfähigkeit ist das durch den Zulassungsausschuss beschlossene Datum des Beginns der Zulassung beziehungsweise der Anstellung. Bei der Förderung von Nebenbetriebsstätten ist der maßgebliche Zeitpunkt das im Bescheid der KV RLP ausgewiesene Datum des Beginns der Nebenbetriebsstätte.
- (3) Die Zahlung erfolgt nach der tatsächlichen Aufnahme der vertragsärztlichen oder -psychotherapeutischen Tätigkeit. Die Aufnahme der vertragsärztlichen oder -psychotherapeutischen Tätigkeit ist der KV RLP schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Förderung vertragsärztlicher oder -psychotherapeutischer Praxen

- (1) Die Förderung von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten sowie von Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten bei Neugründung oder Übernahme einer Praxis erfolgt einmalig mit einem Betrag in Höhe von 39.000 Euro je Praxis im Fördergebiet bei einem vollen Versorgungsauftrag. Erfolgt die Zulassung in geringerem Umfang, wird eine anteilige Förderung gewährt.
- (2) Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Form einer Einmalauszahlung auf das Honorarkonto. Der Förderbetrag ist in der Regel für notwendige Anschaffungs- und Instandsetzungskosten zu verwenden.
- (3) Die Förderung ist auch möglich, wenn durch den Antragstellenden ein Statuswechsel von Anstellung gemäß § 95 Absatz 9 SGB V in Zulassung stattfindet und zum Zeitpunkt des Statuswechsels eine Ausweisung als Fördergebiet gegeben ist.
- (4) Wird eine bisher zugelassene Vertragsärztin oder zugelassener Vertragsarzt im gleichen Fördergebiet als Vertragsärztin oder Vertragsarzt tätig, ist diese Zulassung nicht förderfähig.
- (5) Die Förderberechtigten müssen nach dem Beginn der Förderung fünf Jahre im Fördergebiet vertragsärztlich tätig sein (Bindungsfrist). Nehmen sie die Tätigkeit im Fördergebiet nicht auf, ist die Fördersumme in voller Höhe zurückzuzahlen. Kommen sie der Erfüllung ihres Versorgungsauftrags nicht oder nicht vollständig nach, ist die Fördersumme anteilig zurückzuzahlen. Geben sie ihre Zulassung im Fördergebiet vorzeitig auf, sind sie zur unverzüglichen Rückzahlung von einem Fünftel der Fördersumme für jedes volle Jahr (zwölf zusammenhängende Monate) vor Ablauf der Bindungsfrist verpflichtet.

§ 5 Förderung von Nebenbetriebsstätten

- (1) Die Förderung von Nebenbetriebsstätten, die Vertragsärztinnen und Vertragsärzten sowie Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten, sowie deren Kooperationen genehmigt wurden, erfolgt mit einem Betrag in Höhe von 19.500 Euro je Nebenbetriebsstätte im Fördergebiet.

- (2) Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Form einer Einmalauszahlung auf das Honorarkonto. Der Förderbetrag ist in der Regel für notwendige Anschaffungs- und Instandsetzungskosten zu verwenden.
- (3) Die Förderberechtigten müssen nach dem Beginn der Förderung der Nebenbetriebsstätte fünf Jahre im Fördergebiet vertragsärztlich tätig sein (Bindungsfrist). Nehmen sie die Tätigkeit im Fördergebiet nicht auf, ist die Fördersumme in voller Höhe zurückzuzahlen. Kommen sie der Erfüllung ihres Versorgungsauftrags nicht oder nicht vollständig nach, ist die Fördersumme anteilig zurückzuzahlen. Wird die Nebenbetriebsstätte vorzeitig aufgegeben, sind sie zur unverzüglichen Rückzahlung von einem Fünftel der Fördersumme für jedes volle Jahr (zwölf zusammenhängende Monate) vor Ablauf der Bindungsfrist verpflichtet.

§ 6 Förderung von Praxen mit angestellten Ärztinnen und Ärzten, sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Fördergebiet

- (1) Die KV RLP fördert die Anstellung von Ärztinnen und Ärzten, sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gemäß § 95 Absatz 9 SGB V, die im Fördergebiet tätig werden mit einem Betrag in Höhe von bis zu 650 Euro je Monat und Angestellten bis zu einer Dauer von maximal fünf Jahren. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem wöchentlichen Stundenumfang:
 - bis zu 19 Stunden 162,50 Euro pro Monat
 - mehr als 19 Stunden 325 Euro pro Monat
 - ab 28,5 Stunden 487,50 Euro pro Monat
 - ab 38 Stunden 650 Euro pro Monat
- (2) Die Förderung erfolgt auf Antrag unter Vorlage des Anstellungsvertrages durch die Förderberechtigten nach § 3 Absatz 1. Nach erfolgter Genehmigung der Anstellung und Anzeige der Tätigkeitsaufnahme wird die Förderung ausgezahlt.
- (3) Die angestellte Ärztin und Psychotherapeutin, sowie der angestellte Arzt und Psychotherapeut müssen nach dem Beginn der Förderung fünf Jahre im Fördergebiet vertragsärztlich tätig sein (Bindungsfrist). Wird der wöchentliche Stundenumfang innerhalb dieses Zeitraums gemäß Absatz 1 reduziert, führt dies von Amts wegen zu einer entsprechenden Anpassung der Förderung. Wird das Angestelltenverhältnis innerhalb dieses Zeitraumes vorzeitig beendet, kann eine Nachbesetzung auf Antrag unter den gleichen Voraussetzungen bis zum Ablauf der Bindungsfrist der ersten Anstellung gefördert werden. Dies gilt unabhängig davon, ob das Fördergebiet noch besteht. Sollte zum Zeitpunkt der Nachbesetzung eine Ausweisung als Fördergebiet gegeben und dieses bedarfsplanerisch nicht gesperrt sein, ist gemäß Absatz 1 eine erneute Antragstellung möglich. Die monatliche Auszahlung der Fördersumme erfolgt längstens für fünf Jahre, erstmals nach Aufnahme der Tätigkeit im Fördergebiet.
- (4) Wird eine bisher zugelassene Vertragsärztin oder zugelassener Vertragsarzt im gleichen Fördergebiet bei einer Vertragsärztin oder einem Vertragsarzt/BAG/MVZ angestellt, ist

diese Anstellung nicht förderungsfähig. Gleiches gilt für die Anstellung einer Ärztin oder eines Arztes, sowie einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten, die oder der im Fördergebiet bereits anderweitig eine Tätigkeit als angestellte Ärztin oder angestellter Arzt, sowie angestellte Psychotherapeutin oder angestellter Psychotherapeut ausübt oder ausgeübt hat.

- (5) Erhöht sich der Beschäftigungsumfang einer förderfähigen Anstellung um den jeweiligen Beschäftigungsumfang nach Absatz 1, kann für den erhöhten Beschäftigungsumfang eine entsprechende Förderung geltend gemacht werden.
- (6) Die Förderung wird ab dem Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme für maximal fünf Jahre gewährt.
- (7) Nimmt die angestellte Ärztin und Psychotherapeutin oder der angestellte Arzt und Psychotherapeut die Tätigkeit im Fördergebiet nicht auf, ist die Fördersumme in voller Höhe zurückzuzahlen. Kommen sie der Erfüllung ihres Versorgungsauftrags nicht oder nicht vollständig nach, ist die Fördersumme anteilig zurückzuzahlen.

Anlage 3

zur Förderrichtlinie Strukturfonds gültig ab 1. Januar 2025

FÖRDERUNG DER ZUSATZ-WEITERBILDUNG SUCHTMEDIZINISCHE GRUNDVERSOR- GUNG

Der Zuschuss zu der Zusatz-Weiterbildung suchtmmedizinische Grundversorgung soll für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie angestellte Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich in Rheinland-Pfalz einen Anreiz setzen, sich in diesem Bereich weiterzubilden und somit die medizinische Versorgung der Bevölkerung zu verbessern.

§ 1 Fördergegenstand

Die KV RLP fördert das Ablegen der Zusatz-Weiterbildung suchtmmedizinische Grundversorgung gemäß Abschnitt C Nummer 51 der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz (WBO). Die oder der Antragstellende erhält einen Zuschuss in Höhe von 1.500 Euro.

§ 2 Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Vertragsärztinnen und Vertragsärzte oder angestellte Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich in Rheinland-Pfalz, die die Voraussetzungen nach der jeweils gültigen WBO erfüllen, um die in § 1 genannte Qualifikation zu erwerben.

§ 3 Förderantrag

Der Antrag ist bis spätestens sechs Monate nach erfolgreichem Abschluss der Zusatz-Weiterbildung bei der KV RLP zu stellen. Dem Antrag ist die Urkunde zur Anerkennung zum Führen der Zusatz-Bezeichnung beizufügen.

§ 4 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf das im Antrag anzugebende Bankkonto in Form einer Einmalzahlung.

Anlage 4

zur Förderrichtlinie Strukturfonds gültig ab 1. Januar 2025

FÖRDERUNG DES KURSES „PSYCHOSOMATISCHE GRUNDVERSORGUNG“

Durch die finanzielle Förderung des Kurses „psychosomatische Grundversorgung“ soll ein Anreiz für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung geschaffen werden, sich ein Bild über die vielfältigen Aufgaben einer Fachärztin und eines Facharztes im vertragsärztlichen Bereich in Rheinland-Pfalz zu machen.

§ 1 Fördergegenstand

Die KV RLP fördert die Teilnahme an der 80 Stunden Kurs-Weiterbildung „psychosomatische Grundversorgung“ gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz (WBO), sofern dieser obligatorisch für den Erwerb eines Facharztstitels zu absolvieren ist.

§ 2 Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung, die einen Weiterbildungsabschnitt im ambulanten Bereich in Rheinland-Pfalz absolvieren oder absolviert haben.

§ 3 Förderantrag

Der Antrag ist bis spätestens sechs Monate nach erfolgreichem Abschluss des Kurses bei der KV RLP zu stellen. Dem Antrag sind die Teilnahmebescheinigungen gemäß des (Muster-)Kursbuches „Psychosomatische Grundversorgung“ (Modul I – Theoretische Grundlagen, Modul II – Ärztliche Gesprächsführung sowie Balint-Gruppenarbeit) beizufügen.

§ 4 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt einmalig 1.500 Euro.

§ 5 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf das im Antrag anzugebende Bankkonto in Form einer Einmalzahlung.

Anlage 5

zur Förderrichtlinie Strukturfonds gültig ab 1. Januar 2025

FÖRDERUNG VON AKADEMISCHEN LEHRPRAXEN IN RHEINLAND-PFALZ

Durch die finanzielle Förderung von akademischen Lehrpraxen in Rheinland-Pfalz soll eine Stärkung des vertragsärztlichen Bereichs in der ärztlichen Ausbildung erreicht werden. Während des praktischen Jahres (PJ) haben angehende Ärztinnen und Ärzte die Möglichkeit, sich ein Bild über die vielfältigen Aufgaben der ärztlichen Tätigkeit – besonders auch im ambulanten Bereich – zu machen. Durch die Förderung soll für akademische Lehrpraxen ein Anreiz gesetzt werden, sich für die Ausbildung der Studierenden im vertragsärztlichen Bereich besonders zu qualifizieren und zu engagieren.

§ 1 Fördergegenstand

Die KV RLP fördert akademische Lehrpraxen in Rheinland-Pfalz, die Studierende der Medizin für die Dauer eines PJ-Tertials ausbilden (§ 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO)).

§ 2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind anerkannte akademische Lehrpraxen in Rheinland-Pfalz, die keine anderweitige Förderung des PJ erhalten.

§ 3 Förderantrag

Der Antrag ist bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des PJ-Tertials bei der KV RLP zu stellen. Dem Antrag ist eine Kopie der Tertialbescheinigung der jeweiligen Universität beizufügen.

§ 4 Höhe der Förderung

Die Förderhöhe je PJ- Studierendem beträgt pro Praxis 1.000 Euro pro Tertial.

§ 5 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach vollständiger Absolvierung des PJ-Tertials auf das Honorarkonto der Praxis.

Anlage 6

zur Förderrichtlinie Strukturfonds gültig ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026

FÖRDERUNG VON ÄRZTINNEN UND ÄRZTEN MIT BERUFSERLAUBNIS IN DER VERTRAGSÄRZTLICHEN VERSORGUNG

Durch die finanzielle Förderung der Beschäftigung von Ärztinnen und Ärzten aus Drittstaaten gemäß §§ 8, 9 Assistenz-Richtlinie der KV RLP und/oder deren Teilnahme an einem Kurs zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung soll eine Stärkung des vertragsärztlichen Bereichs in der Ausbildung erreicht und die Integration in die ambulante Versorgung in Rheinland-Pfalz erleichtert werden. So können Ärztinnen und Ärzte die Tätigkeit in den vertragsärztlichen Praxen kennenlernen und wertvolle Erfahrungen in Vorbereitung auf die deutsche Approbation sammeln.

§ 1 Fördergegenstand

Die KV RLP fördert im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2026 bei durch die KV RLP gemäß §§ 8, 9 Assistenz-Richtlinie genehmigten Ärztinnen und Ärzten mit Berufserlaubnis gemäß § 10 Absätze 1 bis 3 der Bundesärzteordnung (BÄO)

- a) die Teilnahme an einem Kurs zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung durch die Ärztliche Akademie für Fortbildung in Rheinland-Pfalz (§§ 2 bis 5) und
- b) die genehmigte Beschäftigung in der Praxis (§§ 6 bis 9).

Förderung der Teilnahme an einem Kurs zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung durch die Ärztliche Akademie für Fortbildung in Rheinland-Pfalz

§ 2 Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte mit Berufserlaubnis gemäß § 10 Absätze 1 bis 3 der BÄO, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens sechs Monate zum Zweck der Ausbildung als Assistenz gemäß §§ 8, 9 Assistenz-Richtlinie der KV RLP in einer vertragsärztlichen Praxis/MVZ in Rheinland-Pfalz beschäftigt waren. Zudem ist die Kenntnisprüfung in Rheinland-Pfalz zu absolvieren.

§ 3 Förderantrag

Der Antrag ist bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Kurses bei der KV RLP zu stellen. Der Abschluss des Kurses ist durch eine Teilnahmebescheinigung sowie eine Bescheinigung über die gezahlten Kursgebühren gegenüber der KV RLP nachzuweisen.

§ 4 Höhe der Förderung

- 1) Die Förderung beträgt einmalig 990 Euro, maximal jedoch die Höhe der gezahlten Kursgebühr.

- 2) Je Antragsteller oder Antragstellendem kann die Förderung des Kurses gemäß § 1 Buchstabe a) nur einmal in Anspruch genommen werden.

§ 5 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf das im Antrag anzugebende Bankkonto in Form einer Einmalzahlung.

Förderung der Beschäftigung gemäß §§ 8, 9 Assistenz-Richtlinie der KV RLP

§ 6 Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen

- 1) Antragsberechtigt sind Vertragsärztinnen und Vertragsärzte oder MVZ in Rheinland-Pfalz, die eine Assistenz gemäß §§ 8, 9 Assistenz-Richtlinie der KV RLP zum Zweck der Ausbildung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen beschäftigen. Gleiches gilt für Einrichtungen der KV RLP, die als Eigenbetriebe betrieben werden.
- 2) Die Assistenz muss über eine Berufserlaubnis gemäß § 10 Absätze 1 bis 3 BÄO verfügen.

§ 7 Förderantrag

Der Antrag ist vor Beginn der Beschäftigung zu stellen. Dem Antrag ist ein schriftlicher Anstellungsvertrag zwischen der oder dem Antragstellenden und der Assistenz gemäß §§ 8, 9 Assistenz-Richtlinie der KV RLP beizufügen. Aus dem Anstellungsvertrag muss der wöchentliche Arbeitsumfang hervorgehen. Rückwirkende Förderungen können nicht gewährt werden.

§ 8 Bewilligungsverfahren

- 1) Der Antrag kann frühestens drei Monate vor Beginn der Beschäftigung gestellt werden. Die Förderung muss vorab bewilligt worden sein.
- 2) Die Förderung kann jeweils zum 1. oder zum 15. eines Kalendermonats beginnen. Die maximale Dauer des zu fördernden Beschäftigungsverhältnisses beträgt 24 Monate und endet spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2026.
- 3) Pro Praxis oder MVZ kann nur eine Assistenz gemäß §§ 8,9 Assistenz-Richtlinie finanziell gefördert werden.

§ 9 Höhe der Förderung

Der Förderbetrag wird je besetzter Teilzeitstelle entsprechend des Umfangs der Teilzeittätigkeit anteilig bemessen. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem wöchentlichen Stundenumfang:

- bis 20 Stunden 1.000 Euro pro Monat
- mehr als 20 Stunden 2.000 Euro pro Monat

Der Förderbetrag ist ein Zuschuss zum Bruttogehalt der Ärztin oder des Arztes und muss als Anteil der Vergütung in voller Höhe an sie oder ihn weitergereicht werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen auf das Honorarkonto der Praxis.

§ 10 Rückzahlung der Förderung

- (1) Die Fördervoraussetzungen entfallen bei missbräuchlicher Verwendung, insbesondere wenn die Fördersumme nicht in voller Höhe an die Ärztin oder den Arzt mit Berufserlaubnis als Anteil der Vergütung ausgezahlt wird oder die Tätigkeit als Assistenz nicht im Einklang mit der Ausbildung gemäß §§ 8, 9 Assistenz-Richtlinie und nicht vereinbarungsgemäß erfolgt.
- (2) Am Ende der Beschäftigung zum Zweck der Ausbildung ist ein Nachweis über die an die Ärztin oder den Arzt mit Berufserlaubnis weitergegebenen Förderbeträge, gegebenenfalls mittels Bescheinigung der Steuerberaterin oder des Steuerberaters, zuzusenden.

Anlage 7

zur Förderrichtlinie Strukturfonds gültig ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026

FÖRDERUNGEN IM RAHMEN DER NACHWUCHSGEWINNUNG

Die Nachwuchsgewinnung und damit auch die Weiterbildung sind essenzielle Schlüsselinstrumente zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in Rheinland-Pfalz. Im Rahmen eines ergänzenden Beitrages soll daher dieser Bereich durch die folgenden Fördermaßnahmen weiter gestärkt werden.

§ 1 Zweck der Förderung

Die KV RLP fördert im Rahmen der Nachwuchsgewinnung folgende Zwecke:

- a) Von der KV RLP genehmigte Beschäftigungen im Rahmen der Weiterbildung in besonders gelagerten Einzelfällen (§§ 2 bis 4),
- b) Zulassungen von ehemaligen Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung in Rheinland-Pfalz (Startkapital) (§§ 5 bis 8) und
- c) Nachwuchskampagnen (§ 9).

Förderung von Beschäftigungen im Rahmen der Weiterbildung in besonders gelagerten Einzelfällen

§ 2 Fördergegenstand

Die KV RLP fördert die Beschäftigung einer Ärztin bzw. eines Arztes in Weiterbildung in den förderwürdigen Arztgruppen nach Anlage 1 der gültigen Richtlinie der KV RLP zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V, soweit eine Förderung gemäß der Richtlinie der KV RLP zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V nicht gewährt werden kann und ein besonders gelagerter Einzelfall gemäß § 3 vorliegt.

§ 3 Fördervoraussetzungen

Eine Förderung gemäß § 2 ist insbesondere dann begründet,

- a) wenn eine Förderung gemäß § 75a SGB V ausschließlich wegen von der oder dem Antragstellenden nicht vorhersehbaren und beeinflussbaren Umständen nicht oder nicht in voller Höhe gewährt werden kann, sich zu einem späteren Zeitpunkt durch andere Instanzen jedoch ergibt, dass ein Anspruch besteht,
- b) wenn die Beschäftigung der Ärztin bzw. des Arztes in Weiterbildung in einem Gebiet mit besonderer Versorgungssituation unter Berücksichtigung versorgungsrelevanter Entwicklungen erfolgt oder

- c) zur Vermeidung von (finanziellen) Härtefällen nach billigem Ermessen in Einzelfallentscheidungen.

§ 4 Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der monatlichen Förderung bei einer Vollzeitbeschäftigung richtet sich nach § 5 Absätze 2 und 3 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen in §§ 1 bis 6 der Richtlinie der KV RLP zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V entsprechend.

Förderung von Zulassungen von ehemaligen Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung in Rheinland-Pfalz (Startkapital)

§ 5 Fördergegenstand

Die KV RLP fördert nach erfolgreichem Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung in Rheinland-Pfalz die anschließende Zulassung in Rheinland-Pfalz in Form eines Startkapitals.

§ 6 Antragstellung und Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die den letzten anererkennungsfähigen Weiterbildungsabschnitt ihrer Gebietsweiterbildung nach Abschnitt B der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz im ambulanten Bereich in Rheinland-Pfalz im

- a) Fachgebiet Allgemeinmedizin oder
- b) in einem Fachgebiet, für das in Rheinland-Pfalz nach Anlage 1 der gültigen Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V eine Förderung vorgesehen ist,

absolviert haben und erstmalig eine vertragsärztliche Tätigkeit in Form einer Zulassung in Rheinland-Pfalz innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt der Facharztbezeichnung in diesem Fachgebiet aufnehmen.

§ 7 Förderantrag

- 1) Der Antrag auf Förderung kann frühestens nach Eingang des vollständigen Antrages auf Zulassung beim Zulassungsausschuss in Rheinland-Pfalz und spätestens einen Monat nach Tätigkeitsaufnahme bei der KV RLP gestellt werden.
- 2) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Förderfähigkeit im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) und b) ist das durch den Zulassungsausschuss beschlossene Datum des Beginns der Zulassung.

- 3) Die Zahlung erfolgt nach der tatsächlichen Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit. Die Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit ist der KV RLP schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Höhe der Förderung

- 1) Die Förderung von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten bei Neugründung oder Übernahme einer Praxis erfolgt einmalig mit einem Betrag in Höhe von 10.000 Euro bei einem vollen Versorgungsauftrag. Erfolgt die Zulassung in geringerem Umfang, wird eine anteilige Förderung gewährt.
- 2) Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Form einer Einmalzahlung auf das im Antrag anzugebende Honorarkonto.
- 3) Die Förderberechtigten müssen nach dem Beginn der Förderung fünf Jahre in Rheinland-Pfalz im Rahmen einer Zulassung vertragsärztlich tätig sein (Bindungsfrist). Geben sie ihre Zulassung vorzeitig auf, sind sie zur unverzüglichen Rückzahlung von einem Fünftel der Fördersumme für jedes volle Jahr (zwölf zusammenhängende Monate) vor Ablauf der Bindungsfrist verpflichtet.

Förderung von Nachwuchskampagnen

Um die ambulante ärztliche Versorgung in Rheinland-Pfalz langfristig sichern zu können, initiiert die KV RLP Nachwuchskampagnen. Diese Kampagnen können über den Strukturfonds gefördert werden.

§ 9 Nachwuchskampagne der KV RLP

Es können insbesondere Nachwuchskampagnen der KV RLP für folgende Zwecke gefördert werden:

- a) Kampagnen und Veranstaltungen für Medizinstudierende,
- b) Kampagnen und Veranstaltungen für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung.

Anlage 8

zur Förderrichtlinie Strukturfonds gültig ab 1. Januar 2025

STRUKTURFÖRDERUNG VON PRAXISNETZEN GEMÄß § 87b ABSATZ 4 SGB V

Praxisnetze gemäß § 87b Absatz 4 SGB V sollen in der wohnortnahen ambulanten Versorgung konkrete Maßnahmen ergreifen, um den Versorgungsalltag vieler Patientinnen und Patienten spürbar zu verbessern. Die KV RLP fördert die in ihrem KV-Bereich ansässigen Praxisnetze gemäß § 7 Absatz 3 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz zur Anerkennung von Praxisnetzen gemäß § 87b Absatz 4 SGB V im Rahmen einer Strukturförderung.

§ 1 Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen

- 1) Anerkannte Praxisnetze im Bereich der KV RLP können einmalig einen Zuschuss in Form einer Strukturförderung beantragen.
- 2) Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
 - a) Mindestens Zertifizierung nach Basisstufe gemäß Anlage 1 zur Rahmenvorgabe zur Anerkennung von Praxisnetzen gemäß § 87b Abs. 4 SGB V
 - b) Teilnahme an mindestens einem Weiterbildungsverbund
 - c) Engagement im Bereich der Nachwuchsförderung
 - d) Maßnahmen zur Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit
 - e) Durchführung von mindestens einem Projekt im Rahmen der Versorgung von speziellen Patientengruppen
 - f) Bereitschaft, Regionen zu beraten, die neue Praxisnetze gründen möchten
 - g) Teilnahme an Umfragen und Evaluationen der KV RLP
 - h) Unterstützung der KV RLP bei Kampagnen- und Netzwerktreffen

§ 2 Förderantrag

Der Förderantrag ist mittels der auf der Website der KV RLP eingestellten Antrags zu stellen.

§ 3 Höhe der Förderung

Die Höhe der Strukturförderung beträgt einmalig 25.000 Euro je Praxisnetz.

§ 4 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf das Honorarkonto des Antragstellenden in Form einer Einmalzahlung.